

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

67. Jahrgang

Nr. 39

Samstag, den 31. Dezember 2011

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 61</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung  Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem vom 16.12.2011
<b>Seite 62</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Gebührensatzung für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentl. Gesundheitsdienst des Landes NRW (ÖGDG) vom 19.12.2011
<b>Seite 63</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 21.12.2011
<b>Seite 64</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Auslegung des aktualisierten Sonder-schutzplanes für die Firma Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG in Monheim/Rhein
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung  Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung  Aufgebot
<b>Seite 65</b>	Kreis Mettmann	Gebührenaufstellungen zur Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Tabelle)
<b>Seite 66 + 67</b>	Kreis Mettmann	Anlage zur Gebührensatzung für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW (ÖGDG) vom 19.12.2011

## Kreis Mettmann

### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.12.2011

Auf Grund

- der Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226/83 vom 25.06.2004),
- des Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1 vom 31.05.2001),
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262),
- des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und
- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 (Abl. ME vom 18.01.2010, S. 3 ff) beschlossen:

#### Artikel I

##### (1) § 2 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben: (siehe Tabelle Seite 65)

In den auf Seite 65 genannten Beträgen ist die Gebühr für die Stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen enthalten.

Die vorgenannten Gebührensätze bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,85 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probeentnahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probeentnahme

- |  |         |
|--|---------|
| - aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von                     | 33,30 € |
| und  |         |
| - aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von | 30,15 € |

erhoben.

##### (2) § 3 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben: (siehe Tabelle Seite 65)

Die auf Seite 65 genannten Gebührensätze bei den Hausschlachtungen erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in

zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 3,85 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probeentnahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probeentnahme

- |  |         |
|--|---------|
| - aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von                     | 33,30 € |
| und  |         |
| - aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von | 30,15 € |

erhoben.

##### (3) § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach §§ 2, 3 und 5 erhöhen sich pro Schlachtier bzw. Untersuchung, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 06.30 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, um folgende Zuschläge: (siehe Tabelle Seite 65)

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2012, in Kraft.

Mettmann, den 16. Dezember 2011

Thomas Hendele  
Landrat

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 (6) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16. Dezember 2011

Thomas Hendele  
Landrat

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 16.12.2011

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW –

RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) - jeweils in den aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 15.12.2011 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 210,- Euro erhoben.
- b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 210,- Euro erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarztsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 120,- Euro erhoben.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2012, in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16. Dezember 2011

Thomas Hendele  
Landrat

### Bekanntmachung der Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 19.12.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) beschlossen:

#### Artikel I

##### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung (Gebührentarif) genannten Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430) werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2

##### Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, dem Grunde nach mit dessen Eingang beim Gesundheitsamt, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht dem Grunde und der Höhe nach mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Sie kann mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung in Rechnung gestellt werden.

#### § 3

##### Grundsätze der Gebührenbemessung

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Allgemeinen der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand (Personal- und Sachkosten von Arzt/Ärztin und Verwaltungskraft) zu berücksichtigen, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden. Außerdem sind im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den/die Gebührenschuldner/in mit einzubeziehen.
- (2) Die Höhe der Gebühr orientiert sich an dem im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmen. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist das Gesundheitsamt ermächtigt, für ständig wiederkehrende Amtshandlungen feste Regelgebühren auf Basis des Aufwandes festzulegen und bei Bedarf anzupassen. Bei einem abweichenden, deutlich geringeren oder erhöhten Aufwand, kann die Regelgebühr um bis zu 50 % unter- oder überschritten werden. Unter Einbeziehung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenschuldner/in ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von der Regelgebühr zulässig. Der Gebührenrahmen kann voll ausgeschöpft werden.

#### § 4

##### Auslagenersatz

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:
  - a) Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen, Fremdgutachten
  - b) Sonderleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG
  - c) Hausbesuche
  - d) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger, soweit sie im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 5 € überschreiten,
  - e) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - f) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
  - g) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
  - h) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Auslagen können auch erhoben werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

#### § 5

##### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer
  - a) die Verwaltungsleistung veranlasst bzw. sie zurechenbar verursacht oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) die Kostenschuld durch abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehre Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## § 6 Gebührenfreiheit

Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:

- a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
- b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Gesundheitsamtes betreffen;
- c) mündliche Auskünfte, Beratungen und Anregungen,
- d) Leistungen, für die aufgrund sondergesetzlicher Regelungen Gebührenfreiheit besteht.

## § 7 Gebührenermäßigungen und -befreiung aus Gründen der Billigkeit

- (1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Gesundheitsamtes abgelehnt, so werden weder Auslagen noch Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Auslagen sind in entstandener Höhe festzusetzen.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

## § 8 Kostenentscheidung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) setzt das Gesundheitsamt fest. Die Kostenentscheidung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus ihr müssen mindestens hervorgehen
  - a) der Kostenschuldner
  - b) die kostenpflichtige Amtshandlung
  - c) die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie deren Berechnung
  - d) Hinweise auf die Fälligkeit der Kosten und an wen die Kosten zu erstatten sind
  - e) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie eine Begründung
- (2) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in zur Zahlung fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gebühr kann in begründeten Fällen vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

## § 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2012, in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung (siehe Seite 66).

### Artikel II

Diese Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung des Kreises Mettmann für Leistungen des Gesundheitsamtes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19. Dezember 2011

Thomas Hendele  
Landrat

## Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 21.12.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

### Artikel I

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:
  1. Restmüll (aus Hausmüll) je Tonne 145,80 Euro

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2012, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21. Dezember 2011

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachung**

Für die Firma Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG, Niederstraße 3-5/Rheinparkallee 11, vormals Krischerstraße 100 in 40789 Monheim am Rhein wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 ein Sonderschutzplan gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Kraft gesetzt, der zwischenzeitlich erneut mit Stand Dezember 2011 aktualisiert wurde.

Änderungen oder Ergänzungen zu einem in Kraft gesetzten Notfallplan (Sonderschutzplan) sind grundsätzlich zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats auszulegen.

Der überarbeitete Sonderschutzplan liegt daher zur Einsicht im Verwaltungsgebäude 1 der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-3, Zimmer 1.312, Düsseldorfer Straße 26 in 40822 Mettmann aus. Er kann von jedermann während der Auslegungsfrist vom

**31. Dezember 2011 bis 31. Januar 2012**  
**montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,**  
**freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach**  
**vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.**

Ebenso können in dieser Zeit Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Mettmann, den 27. Dezember 2011

Kreis Mettmann  
 Der Landrat  
 Im Auftrag  
 Jarzombek

**Zweckverband****Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher	3021209428, 3021492859
	3031118932, 3041150115
	3021281807 - alt 1281807 (V)
	3021790708 - alt 1790708 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. Dezember 2011

Der Vorstand  
 Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Aufgebot**

Die Sparkassenbücher	3031026861
	3031528270 - alt 1528272 (H)
	3023101342 –alt 3101342 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. Dezember 2011

Der Vorstand  
 Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

**Kreissparkasse Düsseldorf****Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 28.622.635 neu: 3.000.926.687

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2011

Der Vorstand der  
 Kreissparkasse Düsseldorf

**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.	alt: 22.200.305	neu 3.000.279.830
	alt: 22.266.780	neu:3.000.305.965

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2011

Der Vorstand der  
 Kreissparkasse Düsseldorf

**Aufstellung zu § 2  
Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben**

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag			
	bis 35 Tieren	36 - 64 Tieren	65 - 119 Tieren	ab 120 Tieren
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	27,00 €	21,60 €	17,55 €	13,50 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	20,55 €	16,45 €	13,35 €	10,30 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	6,25 €	5,00 €	4,05 €	3,15 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	6,25 €	5,00 €	4,05 €	3,15 €
f) Einhufer	31,50 €	25,20 €	20,50 €	15,75 €
g) Schwein weniger als 25 kg	20,50 €	16,40 €	13,35 €	10,25 €
h) Schwein mindestens 25 kg	20,75 €	16,60 €	13,50 €	10,40 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	9,70 €	7,75 €	6,30 €	4,85 €
j) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	13,70 €	10,95 €	8,90 €	6,85 €

**Aufstellung zu § 3  
Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen außerhalb gewerblicher Betriebe (Hausschlachtungen)**

Tierart bzw. Untersuchungsart	
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)	25,75 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)	20,05 €
c) Schafe und Ziegen	1 - 35 Tiere je Tag u. Betrieb 36 - 64 Tiere je Tag u. Betrieb 65-119 Tiere je Tag u. Betrieb ab 120 Tieren je Tag u. Betrieb
	6,20 € 4,95 € 4,00 € 3,10 €
d) Einhufer	30,45 €
e) Schweine	20,40 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	9,70 €
g) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	13,70 €

**Aufstellung zu § 4  
Gebührensatz für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben  
zwischen 18.00 Uhr und 06.30 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen  
oder an gesetzlichen Feiertagen auf Verlangen der Betriebe**

Tierart bzw. Untersuchungsart	
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)	12,75 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)	12,75 €
c) Schafe und Ziegen	1 - 35 Tiere je Tag u. Betrieb 36 - 64 Tiere je Tag u. Betrieb 65-119 Tiere je Tag u. Betrieb ab 120 Tieren je Tag u. Betrieb
	4,45 € 3,55 € 2,90 € 2,25 €
d) Einhufer	17,70 €
e) Schweine	5,35 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	5,80 €

## Anlage zur Gebührensatzung

**Gebührentarif mit Rahmengebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes  
nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(ÖGDG NRW)**

Tarifziffer	Leistung, Amtshandlung oder Tätigkeit	Rahmengebühren
1	Ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen	3,- € bis 1.000 €

**Nachrichtlich:**

Durch das Gesundheitsamt festgelegte Regelgebühren für ständig wiederkehrende Amtshandlungen nach Maßgabe des § 3 der Gebührensatzung des Kreistages (Stand 01.01.2012):

**Ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen**

1.1	Eignungsuntersuchung bei Beamten und Tarifbeschäftigten	77,- €
1.2	Untersuchung auf Arbeitsfähigkeit bei Tarifbeschäftigten (symptom- oder anlassbezogen)	130,- €
1.3	Gutachten hinsichtlich (Dienst-) Pflichtstundenermäßigung für Beamte	81,- €
1.4	- Gutachten hinsichtlich vorzeitiger Pensionierung/ Wiederherstellung der Dienstfähigkeit - Untersuchung von Tarifbeschäftigten zum Nachweis der Leistungsfähigkeit zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit	182,- €
1.5	Gutachten über Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr	62,- €
1.6	Zeugnis über die Notwendigkeit einer Kur für Bedienstete im öffentlichen Dienst, Steuerpflichtige - als Bestätigung über einen vorgelegten ärztlichen Befund zur Vorlage beim Finanzamt - auf der Grundlage vorgelegter, ärztlicher Unterlagen und Bescheinigungen (ohne Untersuchung)	77,- € 77,- € 58,- €
1.7	Gutachten über Prüfungsunfähigkeit (zur Vorlage bei staatl. Prüfungsämtern)	58,- €
1.8	Feststellung der körperlichen/geistigen Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges auf Anforderung durch die Verkehrsbehörde	96,- €
1.9	Ärztliches Zeugnis über die Feststellung der körperlichen/geistigen Eignung als Fahrlehrer	54,- €
1.10	Drogenscreening	20,- €
1.11	Vaterschaftstest	22,- €
1.12	Befund über AIDS-Test	31,- €
1.13	Fahrdienst für Menschen mit Behinderung a) Gebühr für die Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung nach Aktenlage b) Gebühr für symptombezogene Untersuchung	62,- € 31,- €
1.14	Leichenschauen nach dem BestG NRW a) Durchführung der <b>ersten</b> Leichenschau bei nicht verfügbaren, anderen Ärzten b) Durchführung einer <b>zweiten</b> Leichenschau bei Verkürzung der Bestattungsfrist c) Durchführung einer <b>zweiten</b> Leichenschau vor Feuerbestattungen d) Durchführung einer <b>zweiten</b> Leichenschau vor der Beförderung einer Leiche oder Totgeburt ins Ausland	65,05 € 71,- € 71,- € 71,- €
1.15	Beihilfeangelegenheiten (Gutachten, gutachtliche Stellungnahmen)  Schriftliche gutachtliche Äußerung oder Stellungnahme (geringerer Aufwand bis max. 30 Minuten)  Schriftliche gutachtliche Stellungnahmen oder Gutachten - ggf. auch mit wissenschaftlicher Begründung - - je angefangene Stunde - zuzüglich Schreibgebühr je Seite Reinschrift	62,- €  100,- € 2,- €
1.16	Ausstellen von Ersatzimpfausweisen	3,- €
1.17	Prüfung hinsichtlich Eignung als Ausbilder für Sofortmaßnahmen am Unfallort	119,- €
1.18	Unbedenklichkeitsbescheinigung Bescheinigung für ambulante Pflegedienste, Praxen etc. zur Vorlage bei den Krankenkassen	26,- €
1.19	Ausstellung eines Attestes für die Arbeitsagentur (Familienkasse)	69,- €
1.20	Amtshandlungen, für die keine besondere Tarifstelle angegeben ist	3,- - 1.000,- €

- 
- ⇒ zuzüglich Auslagen,
  - ⇒ zuzüglich Erstattung von Sonderleistungen entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz JVEG

**Anmerkung:**

Die nachrichtlich im Gebührentarif angegebenen Gebührensätze (Ziffer 1.1-1.20) stehen für die Erbringung der Leistungen mit durchschnittlichem Aufwand.

Bei einem abweichenden, deutlich geringeren oder erhöhten Aufwand, kann die Regelgebühr um bis zu 50 % unter- oder überschritten werden.

Unter Einbeziehung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den/die Gebührenschuldner/in ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von der Regelgebühr zulässig.

Der Gebührenrahmen kann voll ausgeschöpft werden.

Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme der Amtshandlung zu erheben gewesen wäre.